

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.  
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter  
[www.bundesrecht.admin.ch](http://www.bundesrecht.admin.ch) veröffentlicht werden wird.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

## **Strategische Ziele des Bundesrates für die RUAG MRO Holding AG für die Jahre 2024–2027**

---

---

## **1 Einleitung**

Die RUAG MRO Holding AG, inklusive die von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Unternehmen, (nachfolgend: «RUAG») unterstützt die Sicherstellung der Ausrüstung der Armee nach Artikel 1 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1997<sup>1</sup> über die Rüstungsunternehmen des Bundes (BGRB) mit Produkten und Dienstleistungen.

Gestützt auf Artikel 3 Absatz 1<sup>bis</sup> BGRB legt der Bundesrat jeweils für vier Jahre jene Ziele fest, die der Bund als Eigner der RUAG erreichen will. Der Bund verpflichtet sich damit zu einer längerfristigen und konsistenten Eignerstrategie. Der Bundesrat nimmt für den Bund die Interessen als Eigner und die Rechte als Alleinaktionär der RUAG wahr. Er berücksichtigt dabei deren Unabhängigkeit als privatrechtliche Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht.

Der Verwaltungsrat der RUAG ist verantwortlich für die konzernweite Umsetzung der strategischen Ziele. Er erstattet dem Bundesrat Bericht über deren Erreichung und stellt ihm die zur Überprüfung notwendigen Informationen zur Verfügung.

## **2 Strategische Schwerpunkte**

Der Bundesrat erwartet von der RUAG Folgendes:

1. Die RUAG erbringt gegenüber der Schweizer Armee als Hauptkundin bedarfs- und termingerechte, kostenoptimierte, hochstehende und robuste Leistungen.
2. Die RUAG unterstützt die Schweizer Armee bei der Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) der an die RUAG beauftragten Systeme sowie bei Bedarf bei der Integration von neuen Komponenten in diese Systeme.
3. Die RUAG nimmt grundsätzlich die Rolle des Materialkompetenzzentrums für neue sicherheitsrelevante und komplexe Systeme wahr.
4. Die RUAG nimmt zugunsten der Armee die Rolle als industrieller Partner wahr und erbringt Dienstleistungen. Sie pflegt dazu das notwendige Ingenieur- und IKT-Wissen und entwickelt es bedarfsorientiert weiter.
5. Die RUAG unterstützt in Zusammenarbeit mit der Armee über alle Lagen die Sicherstellung der technischen Einsatzbereitschaft bei den ihr beauftragten Systemen und Leistungen.
6. Die RUAG verbessert unter dem Aspekt der Militärökonomie die Effizienz und die Effektivität der Leistungserbringung zugunsten der Schweizer Armee fortlaufend, unter anderem durch den bedarfsorientierten Auf- und Abbau von Kompetenzen und Leistungen.
7. Die RUAG erarbeitet unter der Führung der Gruppe Verteidigung zusammen mit dem Eidgenössischen Department für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) geeignete Massnahmen zur Optimierung der Zusammenarbeit mit dem VBS.

<sup>1</sup> SR 934.21





---

Eigner über die wichtigsten Unternehmensrisiken und die Schwerpunkte im CMS.

4. Die RUAG ist unabhängig vom Standort der Geschäftseinheiten im Einklang mit den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik tätig. Auslandstandorte halten die Grundsätze der schweizerischen Exportkontrollgesetzgebung<sup>2</sup> ein.
5. Die RUAG ergreift geeignete Massnahmen zur Vermeidung von aktiver und passiver Korruption.
6. Die RUAG richtet ihre Tätigkeit nach militärökonomischen Grundsätzen auf dauerhafte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, gesellschaftliche Verantwortung und ökologische Nachhaltigkeit aus. Sie verfolgt im Rahmen ihrer betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten eine nachhaltige und ethischen Grundsätzen verpflichtete Unternehmensstrategie. Sie identifiziert insbesondere Bereiche der nachhaltigen Entwicklung, auf die sie einen wesentlichen Einfluss hat, definiert Ziele basierend auf den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung und trägt so zur Verwirklichung der Agenda 2030 bei.
7. Die RUAG verfolgt in der Schweiz und im Ausland gemäss den nationalen Standards eine fortschrittliche, auf sozialpartnerschaftlichen Vereinbarungen beruhende, ethischen Grundsätzen verpflichtete und transparente Führungspraxis und Personalpolitik;
8. Die RUAG engagiert sich in der Schweizer Berufsbildung und bietet Vergütungssysteme an, die auf den nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens ausgerichtet sind. Sie hält Artikel 6a Absätze 1–5 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000<sup>3</sup> sowie die Bestimmungen der Kaderlohnverordnung vom 19. Dezember 2003<sup>4</sup> ein.
9. RUAG setzt die Bestimmungen zur integralen Sicherheit des Bundes um.

## 8 **Berichterstattung**

1. Der Bundesrat erwartet, dass die RUAG vierteljährlich einen Informationsaustausch mit dem Bund pflegt.
2. Die RUAG informiert die Eignerstellen frühzeitig und sachgerecht über Vorhaben und Vorkommnisse im Konzern, die von erheblicher unternehmerischer und politischer Tragweite sind oder geeignet erscheinen, die Erreichung der strategischen Ziele erheblich zu beeinflussen oder die Zielerreichung zu verhindern. Sie informiert die Eignerstellen in jedem Fall vor Bekanntgabe an die Öffentlichkeit.

<sup>2</sup> Unter anderem Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996 (SR 514.51), Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996 (SR 946.202), Bundesgesetz vom 27. September 2013 über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (SR 935.41) und Embargogesetz vom 22. März 2002 (SR 946.231).

<sup>3</sup> SR 172.220.1

<sup>4</sup> SR 172.220.12

- 
3. Der Verwaltungsrat von RUAG erstattet dem Bundesrat nach Abschluss jedes Geschäftsjahres Bericht über die Erreichung der strategischen Ziele.

## **9                    Änderungen**

Der Bundesrat behält sich vor, die strategischen Ziele bei Bedarf und nach Rücksprache mit der RUAG an das sich wandelnde Umfeld anzupassen.